

Bericht

des

Justizausschusses,

betreffend

ein Gesetz, womit mehrere Bestimmungen des Strafgesetzes abgeändert werden (Strafgesetznovelle vom Jahre 1918).

Anlässlich der Beratung über das Gesetz, womit einige Bestimmungen des Militärstrafgesetzes abgeändert werden, ist der Justizausschuss auf den vorliegenden Gesetzentwurf als notwendige Voraussetzung des ersten eingegangen. Der Gesetzentwurf geht auf einen Antrag zurück, den der Herr Abgeordnete Dr. Ofner in der letzten Tagung des Abgeordnetenhauses gestellt hat und der vom Justizausschusse dieses Hauses mit einigen Änderungen und mit Zustimmung aller Parteien zum Beschluss erhoben worden ist. Die gegenwärtige Vorlage entspricht bis auf wenige Abweichungen, die noch zu besprechen sein werden, wörtlich dem damaligen Beschlusse. Sie beruht auf folgenden Erwägungen:

Seit dem Gesetz vom 9. April 1910, R. G. Bl. Nr. 73, über die Höhe der für die strafrechtliche Beurteilung einer Tat maßgebenden Beträge, der sogenannten Lex-Ofner, ist der Geldwert abermals beträchtlich gesunken. Da nun aber nach geltendem Rechte die Höhe des gestohlenen, veruntreuten oder herausgelockten Betrages oder der in Geld ausgedrückte Wert der den Gegenstand eines Vermögensdeliktes bildenden Sache darüber entscheidet, ob die strafbare Handlung als Verbrechen oder als Übertretung zu behandeln ist, und bei Verbrechen dieser Art die Schadenshöhe vielfach das Maß der zu verhängenden Strafe bestimmt, ist durch das Sinken des Geldwertes das Strafgesetz von selbst strenger geworden und manches Delikt muß heute als Verbrechen bestraft werden, das im Jahre 1910 noch eine Übertretung war.

Es ist daher bloß eine Anpassung an die bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse, wenn die Beträge, die für die Qualifikation und Bestrafung der Eigentumsdelikte maßgebend sind, angemessen erhöht werden. Dabei muß allerdings auch wieder darauf Rücksicht genommen werden, daß die Preissteigerung bei vielen Gegenständen des täglichen Bedarfs nicht allein in der Entwertung des Geldes, sondern auch in dem verringerten Angebot ihren Grund hat und daß — ganz abgesehen von dem in Geld ausgedrückten Werte — der Gebrauchs- und Seltenheitswert sehr vieler Güter außerordentlich gestiegen ist. Auch darf ein Gesetz, das noch über die Kriegszeit hinaus in Geltung bleiben wird, der vorübergehenden ganz abnormalen Entwertung der Kronenwährung nicht im vollen Maße Rechnung tragen.

Der Justizausschuss hat daher im allgemeinen die im geltenden Gesetze bestimmten Wertgrenzen auf das Doppelte erhöht. Bei der Abgrenzung der bloß wegen des Schadensbetrages und nicht auch wegen anderer besonderer Erschwerungsumstände als Verbrechen zu behandelnden Vermögensdelikte von

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 70.

den Übertretungen ist der Ausschuß noch weiter gegangen und hat die Grenze von 200 K durch eine solche von 500 K erweitert. Auf diese Erhöhungen beziehen sich die Bestimmungen der Punkte 1, 2, 4, 5 und 6 des Artikels I und der Artikel II, der das Gesetz über die Bereitlung von Zwangsvollstreckungen betrifft.

Dem allgemeinen Schlüssel von eins zu zwei entsprechend, wurden auch die Geldstrafen auf den doppelten Betrag erhöht. (Artikel I, Punkt 9 und 11.) Nach diesem Verhältnis hätte auch die im Strafgesetz enthaltene Gleichstellung einer eintägigen Arreststrafe mit einer Geldstrafe von 10 K geändert werden müssen. Der Ausschuß hat es jedoch vorgezogen, dem Beispiel verschiedener neuerer Gesetze folgend, eine solche Gleichung überhaupt nicht mehr aufzustellen, sondern zu bestimmen, daß die an die Stelle einer nicht einbringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe stets nach dem Verschulden des Täters zu bemessen sei. (Artikel I, Punkt 10.)

Um jedoch zu verhindern, daß durch die Verschiebung der Wertgrenzen gewisse besonders schwere und gefährliche Diebstähle als bloße Übertretungen behandelt werden, hat der Ausschuß den Post- und Eisenbahndiebstahl bei einem Schaden von mehr als 100 K unter die qualifizierten Diebstähle eingereiht und den Einbruchsdiebstahl und Bandendiebstahl ohne Rücksicht auf den Betrag als Verbrechen erklärt. Beim Diebstahl im zweiten Rückfall wurde die Einschränkung gemacht, daß der zum zweitenmal Rücksäßige nur dann als Verbrecher behandelt werden dürfe, wenn von der Verhüllung der letzten Strafe bis zur Tat nicht mehr als fünf Jahre verstrichen sind.

Die begünstigte Behandlung des Familiendiebstahls macht unser geltendes Gesetz davon abhängig, daß der Täter mit dem Bestohlenen im gemeinschaftlichen Haushalt lebe. Diese Beschränkung soll entfallen.

Endlich ist der sogenannte Mundraub und die auf Not oder Unbesonnenheit zurückzuführende Entwendung von Gegenständen geringen Wertes aus dem Begriff des Diebstahls und der Veruntreung ausgeschieden und zu einem besonderen, geringer strafbaren Delitte gemacht worden, mit dem keinerlei Rechtsfolgen und insbesondere auch keine Rückfallsfolgen verbunden sind. Die rechtswidrige Uneignung von Bodenerzeugnissen und Bodenbestandteilen geringen Wertes wurde der Judikatur entsprechend der Abhandlung durch die nach den Vorschriften über Forst- und Feldrevel hierzu berufenen Behörden vorbehalten.

Nur in zwei Punkten weicht der gegenwärtige Antrag von dem Beschuß des Justizausschusses des Abgeordnetenhauses ab.

Dem Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstgebern und von Gehilfen, Lehrjungen oder Taglöhnnern an ihrem Meister wurde der mindestens ebenso strafwürdige Diebstahl von Dienstgebern an ihren Dienstleuten und vom Meister an seinen Gehilfen, Lehrjungen oder Taglöhnnern gleichgestellt. Ferner wurde die Übergangsbestimmung nach dem Vorbilde der analogen und bewährten Bestimmung in der ersten Lex-Osner vereinfacht.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

„Die Provisorische Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschuß erheben.“

Wien, 4. Dezember 1918.

Dr. Viktor Freiherr v. Fuchs,
Obmann.

Dr. Wilhelm Neumann-Walter,
Berichterstatter.

Gesetz

vom

womit

mehrere Bestimmungen des Strafgesetzes abgeändert werden (Strafgesetznovelle vom Jahre 1918).

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

Artikel I.

Das Strafgesetz wird durch folgende Bestimmungen ergänzt und abgeändert:

1. In den §§ 85, Punkt a, 173, 183, 186, Punkt b, und 200 tritt an die Stelle des Betrages von zweihundert Kronen der Betrag von fünfhundert Kronen, in den §§ 174 II, 175 II und 181 an die Stelle des Betrages von fünfzig Kronen der Betrag von hundert Kronen.

2. Der zweite Absatz des § 100 hat zu lauten:
„Unter erschwerenden Umständen, insbesondere wenn durch die zugefügte Gewalt oder gefährliche Bedrohung der Mißhandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versetzt worden ist; — wenn mit Mord oder Brandlegung gedroht wird; — wenn die angedrohte Beschädigung oder der Schade, der aus der zu erzwingenden Leistung, Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von viertausend Kronen übersteigt; — wenn die Drohung gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, so ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren auszumessen.“

3. Im § 174 sind der Ziffer I folgende Bestimmungen anzufügen:

„d) wenn der Diebstahl durch Einbruch, Einsteigen oder Erbrechen eines Behältnisses, durch An-

wendung eines Dietrichs oder sonst durch Überwindung eines beträchtlichen, die Sache gegen Wegnahme sichernden Hindernisses verübt worden ist;

- e) wenn der Dieb den Diebstahl als Mitglied einer Bande begeht, die sich zur gemeinsamen Verübung von Diebstählen verbunden hat."

In der Ziffer II hat Punkt e zu lauten:

- "e) wenn der Diebstahl in oder aus Räumlichkeiten oder Beförderungsmitteln einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahn oder Schifffahrtsunternehmung oder der Post an beförderten oder zur Beförderung bestimmten Sachen oder an Sachen begangen wird, die ein Reisender mit sich führt oder bei sich trägt;"

4. § 176 hat zu lauten:

„Aus der Eigenschaft des Täters ist der Diebstahl ein Verbrechen:

I. Ohne alle Rücksicht auf den Betrag:

- a) wenn sich der Täter das Stehlen zur Gewohnheit gemacht hat;
- b) wenn der Täter schon zweimal, sei es des Verbrechens oder der Übertretung des Diebstahls wegen gestraft worden und von der Verbüßung der letzten Strafe bis zur Tat nicht mehr als fünf Jahre verstrichen sind.

II. Mit Rücksicht auf einen Betrag von mehr als hundert Kronen:

- a) wenn der Diebstahl von Dienstleuten an ihren Dienstgebern oder an deren Hausgenossen oder von Dienstgebern an ihren Dienstleuten;
- b) von Gewerbsleuten, Lehrjungen oder Taglöhnnern an ihrem Meister oder denjenigen, welche die Arbeit bedingen haben, oder vom Meister an seinen Gehilfen, Lehrjungen oder Taglöhnnern verübt wird."

5. In den §§ 179, 184 und 203 tritt an die Stelle des Betrages von zweitausend Kronen der Betrag von viertausend Kronen.

6. § 182 hat zu lauten: „Eine solche Untreue soll mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren, wenn sie aber zweitausend Kronen übersteigt, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft werden.“

7. In den §§ 189 und 463 haben die Worte: „solange sie in gemeinschaftlicher Haushaltung leben“, in der Überschrift des § 463 die Worte: „in gemeinschaftlicher Haushaltung“ zu entfallen.

8. An die Stelle des § 467 und seiner Überschrift tritt folgende Bestimmung:

„Entwendung.“

§ 467: Wer aus Not, Unbesonnenheit oder zur Befriedigung eines Gelüßes eine fremde bewegliche Sache geringen Wertes um seines Vorteiles willen aus dem Besitz eines anderen ohne dessen Einwilligung entzieht oder ein ihm anvertrautes Gut geringen Wertes vorenthält oder sich zueignet, wird, wenn die Tat nicht wegen ihrer gefährlicheren Beschaffenheit oder der Eigenschaft der gestohlenen Sache ohne Rücksicht auf den Betrag ein Verbrechen bildet (§ 174 I und § 175 I), wegen Übertretung der Entwendung mit Arrest von einem Tage bis zu einem Monate oder mit einer Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Kronen bestraft. Die Verfolgung findet nur auf Verlangen des Verlegten statt.

Entwendungen zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern und Geschwistern sind straflos.

Die rechtswidrige Aneignung von Bodenerzeugnissen und Bodenbestandteilen (wie Feld- und Baumfrüchten, Laub, Ruten, Samen, Streu, Torf, Räsen, Pilzen, Kräutern, Beeren und dergleichen) geringen Wertes bleibt der Abndung durch die nach den Vorschriften über Forst- und Feldfrevel hiezu berufenen Behörden vorbehalten.“

9. Die untere und die obere Grenze aller im Strafgesetz angedrohten Geldstrafen werden auf den doppelten Betrag erhöht.

10. Der zweite Absatz des § 260 hat zu lauten: „Im ersten Falle ist anstatt der Geldstrafe auf eine dem Verschulden entsprechende Arreststrafe zu erkennen.“

11. Im § 532 treten an die Stelle der Beiträge von fünfzig Gulden und zweihundert Gulden die Beiträge von zweihundert Kronen und acht-hundert Kronen.

Artikel II.

Im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, über strafrechtliche Bestimmungen gegen Bereitlung von Zwangsvollstreckungen, tritt an die Stelle des Betrages von fünfzig Gulden der Betrag von fünfhundert Kronen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am fünfzehnten Tage nach der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Es findet auf strafbare Handlungen, die vor dem Beginn seiner Wirksamkeit begangen worden sind, insofern Anwendung, als der Schuldige nach den früher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen einer strengeren Behandlung unterliegen würde.

Wird der Verurteilte im wieder aufgenommenen Verfahren bloß deshalb zu einer geringeren Strafe verurteilt, weil an die Stelle des im ersten Urteil angewendeten Strafgesetzes eine mildernde Bestimmung dieses Gesetzes getreten ist, so hat er auf Entschädigung keinen Anspruch.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz beauftragt.